



Geschäftsordnung der GDCh-Fachgruppe Seniorexperten Chemie (Senior Expert Chemists)

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 18.06.2024 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbstständigen Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe „Seniorexperten Chemie“ bindend.

Die Fachgruppe „Seniorexperten Chemie“ nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, deren vorliegende Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2024 angenommen wurde.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Seniorexperten Chemie“, abgekürzt „SEC“ *und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die englische Übersetzung lautet „Senior Expert Chemists“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe Seniorexperten Chemie (SEC) sieht ihre Hauptaufgabe darin, alle im und vor dem Ruhestand stehenden GDCh-Mitglieder zusammenzuführen, um damit ihre gemeinsame Position und ihre aktive Beteiligung an den Zielen der GDCh zu stärken. Wichtiges Anliegen der Seniorexperten Chemie ist es dabei, Wissen und Erfahrung aus dem Bereich der Chemie zum Wohle der Allgemeinheit in die Gesellschaft einzubringen.

Wesentliche Ziele sind:

- Vernetzung der Seniorexperten Chemie, zum Beispiel durch regelmäßige Treffen und Mitarbeit in Arbeitskreisen
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch innerhalb der Strukturen der Gesellschaft Deutscher Chemiker (zum Beispiel Ortsverbände und Jungchemiker) und anderer fachlich nahestehender Organisationen
- Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung - mit Schwerpunkt Chemie - für jedes Lebensalter
- Verbesserung des Ansehens der Chemie und ihrer Errungenschaften
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu gesellschaftlichen Gruppierungen und Entscheidungsträgern in Forschung, Wirtschaft und Politik
- Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen, Wissenstransfer und Beratung

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus. Die Mitgliedschaften definieren sich nach § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die Geschäftsstelle bestätigt die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod

- a) durch die Austrittserklärung. Alles weitere regelt die GDCh-Beitragsordnung.
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung und
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstands.

Wird die Mitgliedschaft beendet, sind zur Zahlung fällig gewordene Beiträge dennoch zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Konto der Fachgruppe verwaltet.

Die Höhe des GDCh-Mitgliedsbeitrags für persönliche GDCh-Mitglieder ist in der GDCh-Beitragsordnung einsehbar. Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird über den GDCh-Vorstand festgelegt.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte alle zwei Jahre vom Vorsitz der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seiner Stellvertretung, möglichst in Verbindung mit einer Tagung, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher angekündigt. Ferner sind vom Vorsitz Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Fachgruppenvorstand dies verlangt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands, sofern dieser nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlsysteme gewählt wird,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts,
- c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
- d) die Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 10 und 11).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitz zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Fachgruppe bekannt gegeben und der GDCh-Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, zwei Stellvertretungen und höchstens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen gewählt. Der Vorstand bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretungen aus seiner Mitte heraus.

Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Briefwahl sowie eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

Vor der Wahl legt der amtierende Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern eine Kandidierendenliste vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern gemacht werden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Aus jedem Arbeitskreis sollte möglichst eine Vertretung für die Wahl kandidieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige, direkte Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstands zulässig.

Der Vorsitz, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle eingereicht.

§ 9 Arbeitskreise

Intensive sachbezogene Arbeit wird vor allem in den Arbeitskreisen geleistet. Die Arbeitskreise arbeiten nach eigenen Richtlinien, die vom Vorstand der Sektion bestätigt werden müssen.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wird erst dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Fachgruppenmitglieder ihr zugestimmt haben - entweder Anwesende der dafür einberufenen Mitgliederversammlung oder eingehende Antworten bei einer schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmung. Sie bedarf zudem der Abstimmung mit der GDCh-Geschäftsführung. Eine Umbenennung der Fachgruppe ist über den GDCh-Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Auflösung der Fachgruppe

Die Fachgruppe kann aufgelöst werden, wenn dies vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Sind weniger als 20% der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend, so muss ein Beschluss durch schriftliche oder elektronische Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen oder elektronischen Umfrage müssen zwei Drittel der gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Fachgruppe kann ferner nach §§17 und 21 der GDCh-Satzung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb einer der in §2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

Geänderte Fassung

angenommen von der SEC-Mitgliederversammlung am 06.05.2024 in Magdeburg
genehmigt über die GDCh-Geschäftsführung am 16.05.2024
in Kraft getreten am 18.06.2024 über die geänderte GDCh-Satzung